

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Haushaltsjahr 2017

Ratsbeschluss vom 19.12.2016

§ 1		Haushaltsjahr
		2017
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:		
Im Ergebnisplan mit		
	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.309.109.032 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.305.095.959 €
Im Finanzplan mit		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.285.983.936 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.259.490.621 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	112.932.745 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	118.043.445 €

§ 2		Haushaltsjahr
		2017
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:		
Rentierlicher Bereich		
	an den Eigenbetrieb „ESW“ weiter zu leitende Darlehen	0 €
	an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen	4.000.000 €
	an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	10.000.000 €
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	100.000 €
	für den Rettungsdienst	2.323.500 €

Unrentierlicher Bereich		
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiterzuleitende Darlehen	7.050.000 €
	für die übrigen Bereiche	4.388.409 €
	für das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“	12.300.000 €
Insgesamt		40.161.909 €

§ 3		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:		18.890.000 €

§ 4		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss ab in Höhe von:		4.013.073 €

§ 5		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:		1.600.000.000 €

§ 6		
		Haushaltsjahr
		2017
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7	
Gemäß der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2017 wird der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht; diese Fortschreibung ist Bestandteil des Nachtragshaushaltes. Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2017 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.	

§ 8

Die bisherigen Festlegungen in § 8 zu Wertgrenzen gemäß § 4 und § 8 GemHVO bleiben unverändert.

§ 9

Die Bewirtschaftungsrichtlinien bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 947), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 14.07.2017 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung, der Nachtragshaushaltsplan sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 02.08.2017 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 285 aus.

Hinweis:

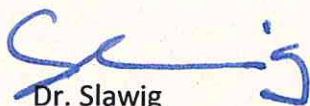
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 26.07.2017

i.V.



Dr. Slawig

Stadtdirektor und Stadtkämmerer